

Regierungsratsbeschluss

vom 6. März 2007

Nr. 2007/331

Einwohnergemeinde Boningen: Revitalisierung Dorfbach / Genehmigung Gestaltungsplan / Subventionszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Boningen will den heute kanalisierten Abschnitt des Dorfbaches oberhalb der Dorfstrasse aufwerten. Das Ingenieurbüro Gruner AG, Grundstrasse 33, 4600 Olten, hat das entsprechende Projekt und einen Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Amt für Raumplanung erstellt. Der kommunale Gestaltungsplan ist vom 26 Oktober 2006 bis 27. November 2006 auf der Gemeindeverwaltung Boningen aufgelegt, es sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Boningen hat am 7. Dezember 2006 dem Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften zugestimmt und ersucht um Genehmigung des Gestaltungsplanes sowie Genehmigung und Subventionszusicherung des Revitalisierungsprojektes Dorfbach.

2. Erwägungen

Im Rahmen des Neubaus des Kraftwerkes Ruppoldingen wurde der unterste Abschnitt vom Aequadukt bis zur Mündung in die Aare neu gestaltet. Der Abschnitt unterhalb der Dorfstrasse bis zum Aequadukt soll als Teil der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen des Sechsspurausbaues der A1 aufgewertet werden. Die Einwohnergemeinde möchte nun das Anschlussstück oberhalb der Dorfstrasse auf einer Länge von ca. 90 m aufwerten, da an dieser Stelle das Gewässer kanalisiert entlang einer Mauer fliesst und auf der linken Gewässerseite genügend Raum für eine Aufwertung vorhanden ist. Der Bau soll im Frühjahr 2007 erfolgen. Eine eigentliche Hochwassergefahr besteht nicht, da der Dorfbach Boningen vom Mittelläubach künstlich eingespiesen wird.

Das Projekt wurde der Fachstelle Jagd- und Fischerei, dem Amt für Raumplanung und dem Amt für Landwirtschaft zur Vorprüfung eingereicht. Die im Rahmen der kantonsinternen Vorprüfung gestellten Begehren des Amtes für Landwirtschaft wird im Unterhaltskonzept berücksichtigt.

Die Gemeindeversammlung Boningen vom 13. Juni 2006 hat das Vorhaben genehmigt und dem Bruttokredit von Fr. 120'000.-- (inkl. MwSt) zugestimmt.

Der Kanton subventioniert, gemäss Praxis des Amtes für Umwelt, eine Renaturierung mit 45 %, falls die Gewässerarealbreite, nach der Schlüsselkurve des Bundesamtes für Umwelt, der Sicherstellung der Biodiversität dient. Für die Kosten der Gemeinde von Fr. 120'000.-- entspricht dies einem Betrag von Fr. 54'000.--. Der Betrag ist in der Finanzplanung, Teil Investitionsrechnung des Amtes für Umwelt 2007 - 2011, berücksichtigt.

Das Projekt ist vom 26. Oktober 2006 bis 27. November 2006 auf der Gemeindeverwaltung Boningen aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 3, 6 - 10 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG; BGS 712.11).

- 3.1 Der Gestaltungsplan "Dorfbach Boningen, Naturnahe Bachgestaltung" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Der Einwohnergemeinde Boningen wird die Bewilligung erteilt, die Korrektur (Renaturierung, Revitalisierung, Umlegung) des Dorfbaches gemäss genehmigtem Projekt durchzuführen. Sie tritt als Bauherrin auf.
- 3.3 Das von der Gemeinde eingereichte und vom Ingenieurbüro Gruner AG, 4600 Olten, ausgearbeitete Projekt für die Aufwertung des Dorfbaches wird genehmigt und der Ausführung der Arbeiten zugestimmt. Detailänderungen bleiben vorbehalten.
- 3.4 Die genehmigten Unterlagen (Situation, Raumplanungsbericht mit technischem Beschrieb und Kostenvoranschlag) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.5 An die veranschlagten Kosten von Fr. 120'000.-- wird der Einwohnergemeinde Boningen zu Lasten der Konten KA 562000 / A 70022 (Beiträge an Gemeinden und Dritte) und KA 365000 / A 30048 (Bachaufwertungen MJPNL), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen ein Staatsbeitrag von 45 % im Maximum Fr.54'000.-- zugesichert.

Die Auszahlung des Staatsbeitrages erfolgt nach Prüfung und Abnahme der Arbeiten sowie nach Unterbreitung der ausgewiesenen Abrechnungen gemäss Vorgabe Amt für Umwelt, sofern das Unterhaltskonzept angepasst wurde. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisung sind dem Amt für Umwelt unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos einzureichen.
- 3.6 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren ernsthaft mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.7 Nicht subventionsberechtigt sind die Erstellung, die Instandstellung und der Unterhalt von Brücken, Stegen und Entwässerungen, die direkt oder indirekt mit dem Werk zusammenhängen.
- 3.8 Die Oberaufsicht über die Bauarbeiten wird dem Amt für Umwelt übertragen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Projektgenehmigung des Bundesamtes für Umwelt vorliegt.
- 3.9 Die fischereipolizeiliche Bewilligung wird gestützt auf Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) und § 32 des kantonalen Fischereigesetzes vom 24. September 1978 (BGS 625.11) unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
 - 3.9.1 Der Fischereiaufseher sowie der Fischenzenpächter sind mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren.
 - 3.9.2 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.

- 3.9.3 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zula-
sten des Bewilligungsinhabers.
- 3.9.4 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken. Der Bewil-
ligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht wer-
den.
- 3.10 Die Bepflanzung hat im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung, Abteilung Na-
tur und Landschaft, zu erfolgen.
- 3.11 Zwingende Projektänderungen sind vor der Ausführung dem Amt für Umwelt mit den
entsprechenden Plänen und dargelegten Kostenfolgen zur Prüfung zuzustellen.
- 3.12 Nach der Bauvollendung sind dem Amt für Umwelt die Pläne des ausgeführten Werkes
(gemäss SIA 103, Art. 4.1.9) abzugeben. Dies beinhaltet insbesondere das Anpassen des
Gewässerunterhaltskonzepts.
- 3.13 Der Unterhalt des gesamten Werkes wird der Einwohnergemeinde Boningen übertra-
gen.

Führt mangelhafter Unterhalt zu ausserordentlichen bzw. baulichen Aufwendungen,
so trägt diese Kosten - in Abweichung von § 8 WRG - die Einwohnergemeinde.
- 3.14 Vor Vergabe der Bauarbeiten ist mit dem Amt für Umwelt Rücksprache zu nehmen.

Der Werkvertrag zwischen Bauherrin und Unternehmer ist vor Unterzeichnung dem
Amt für Umwelt zur Genehmigung zuzustellen.
- 3.15 Der neu angelegte Bachlauf ist durch den zuständigen Grundbuchgeometer unmittel-
bar nach Bauvollendung zu vermessen und im Grundbuch als Mutation aufnehmen zu
lassen. Dem Amt für Umwelt ist eine Kopie (2-fach) des Plans des ausgeführten Projek-
tes mit den Koordinaten der Linienführung zuzustellen.
Die Kosten hierfür gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde. Sie sind in der Abrech-
nung zu integrieren und beitragsberechtigt.
- 3.16 Die Gemeinde Boningen hat die Kosten für die fischereirechtliche Bewilligung von
Fr. 200.-- und die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 223.--, zu bezahlen.
- 3.17 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit den genehmigten in Wi-
derspruch stehen, ihre Rechtskraft.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons
Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu ent-
halten.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen

Fischereirechtl. Bewilligung:	Fr.	200.--	(KA 410090 / A 81079)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>223.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt (WB 315.082.01)
 Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 562000 / A 70022 TP315)
 Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft
 Amt für Raumplanung, Abt. Baugesuche/Pläne/EDV mit gen. Gestaltungsplan (folgt später)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abt. Jagd und Fischerei (2)
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rechnungsführung (zur Rechnungstellung)
 Kantonale Finanzkontrolle
 Fischereiaufsicht Thal-Gäu: Rudolf Roschi, Polizeiposten Egerkingen, Bahnhofstrasse 22,
 4622 Egerkingen
 Fischenzenpächter, Fischenze Nr. 5.16, A. Anderegg, Froburgstrasse 2, 4657 Dulliken
 Einwohnergemeinde Boningen, 4618 Boningen, mit gen. Projektdossier (folgt später), mit Rechnung (Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)
 Grundbuchgeometer Buxtorf Lerch Weber, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach, **als Auftrag**
 Amt für Umwelt, FS WB (z.Hd. Staatskanzlei, für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Boningen: Genehmigung Gestaltungsplan Dorfbach Boningen, Naturnahe Bachgestaltung, mit Sonderbauvorschriften.“)